

**Kostenschätzung betreffend Fälle von häuslicher Gewalt in der
Schweiz anhand von Daten der Staatsanwaltschaften der Kantone
Aargau, Schwyz, Waadt und Zürich**

von MLaw Isabelle Baumann, Mitarbeiterin von

Prof. Dr. iur. Martin Killias

1. Vorwort

1.1. Gewalt in Paarbeziehungen

Die Studie möchte sich auf die Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen beschränken. Fälle von häuslicher Gewalt, in denen sich die Gewalt gegen andere Personen als den Ehe-, Lebens- oder eingetragenen Partner (namentlich gegen Kinder oder sonstige Familienangehörige) richtete, sollten nicht miteingeschlossen werden.

Für den Kanton Aargau war aber eine solche Differenzierung aufgrund der hohen Fallzahlen und systembedingter Einschränkungen in der Suchmaske nicht möglich. Dies bedeutet, dass sich alle Angaben betreffend Verfahren im Kanton Aargau auf alle Arten von häuslicher Gewalt beziehen. Um eine Hochrechnung der gemachten Stichprobe auf die Gesamtanzahl der Fälle zu ermöglichen, wurde auf eine solche Differenzierung auch bei der Auswertung der einzelnen Dossiers verzichtet. Somit beziehen sich die Daten (und damit auch die Schätzung der Kosten) beim Kanton Aargau auf alle Arten von häuslicher Gewalt.

1.2. Jahr

Das Ziel der Studie besteht darin, die Kosten für die Fälle von häuslicher Gewalt in einem bestimmten Jahr zu erheben. Favorisiert wurden die Jahre 2011 und 2012. Im Schreiben an die Staatsanwaltschaften der Kantone Aargau, Schwyz, Waadt und Zürich wurde dies denn auch so kommuniziert. Damit wurde den betreffenden Staats- bzw. teilweise Oberstaatsanwaltschaften die

Möglichkeit gegeben, selbständig zu entscheiden, die Akten welchen Jahres sie zur Verfügung stellen wollten. Von dieser Freiheit machten denn auch alle Staatsanwaltschaften Gebrauch. Teilweise wurde diese Entscheidung wohl vor allem von praktischen Gedanken geleitet (beispielsweise bessere Zugänglichkeit der Akten), teilweise aber auch von Annahmen im Sinne der Studie (beispielsweise weniger pendente Fälle).

Im Resultat sieht dies nun folgendermassen aus: Fälle aus dem Jahr 2011 lieferten die Bezirksstaatsanwaltschaften des Kantons Schwyz sowie die Bezirksstaatsanwaltschaft Lausanne, Fälle aus dem Jahr 2012 wurden von den Bezirksstaatsanwaltschaften des Kantons Aargau sowie der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich geliefert.

1.3. Spezialfall Kanton Zürich

In den meisten Kantonen gibt es mehrere Bezirks- und eine Oberstaatsanwaltschaft. Die Bezirksstaatsanwaltschaften sind für jene Delikte zuständig, welche auf dem Gebiet des betreffenden Bezirkes bzw. der betreffenden Bezirke (oft werden mehrere kleine Bezirke zusammengefasst) verübt werden. Geleitet und beaufsichtigt werden die Bezirksstaatsanwaltschaften von der Oberstaatsanwaltschaft des betreffenden Kantons. Dies ist an sich auch im Kanton Zürich so. Im Kanton Zürich werden die Bezirksstaatsanwaltschaften jedoch als allgemeine Staatsanwaltschaften bezeichnet. Diese allgemeinen Staatsanwaltschaften sind örtlich nach Amtskreisen eingeteilt und bearbeiten alle Geschäfte der Strafverfolgung Erwachsener (SVE), sofern diese nicht in die Zuständigkeit der besonderen Staatsanwaltschaften fallen. Die besonderen Staatsanwaltschaften sind jeweils für den ganzen Kanton Zürich zuständig und bearbeiten sachlich unterschiedliche, besondere Geschäfte. Für diese Studie relevant ist die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich, welche unter anderem für qualifizierte Fälle von häuslicher Gewalt zuständig ist. Qualifizierte Fälle zeichnen sich dadurch aus, dass es sich um einen Gewaltvorfall von gewisser Schwere (schwere Körperverletzung, Tötungsdelikt etc.) handelt oder dass es zu mehrmaligen Gewaltereignissen kommt.

Um ein besonderes Augenmerk auch auf solch qualifizierte Fälle richten zu können, wurde die Datenerhebung im Kanton Zürich in Zusammenarbeit mit der oben genannten Staatsanwaltschaft IV durchgeführt. Dass dies einen Unterschied macht, zeigt vor allem die Tatsache, dass es bei den Zürcher Daten im Vergleich zu den anderen Kantonen in wesentlich mehr Fällen zu einer Anklageerhebung kam.

Aufgrund des beschränkten finanziellen und zeitlichen Budgets war es nicht möglich, zusätzlich auch noch die «unqualifizierten» Fälle von häuslicher Gewalt (jene Fälle die in die Zuständigkeiten der allgemeinen Staatsanwaltschaften fallen) zu erheben.

1.4. Strafmass der Strafbefehle

Neben anderen Faktoren wollte die Studie auch das Strafmass der Strafbefehle erheben. Um die erhobenen Informationen zu Art und Höhe der jeweiligen Strafe verwerten zu können, war es unserer Ansicht nach notwendig, auch die als gegeben angesehenen Tatbestände zu erheben. Es musste jedoch festgestellt werden, dass die Angaben über die erfüllten Delikte von unterschiedlicher Genauigkeit waren. Zum Teil wurde nur allgemein angegeben, um welchen Tatbestand es sich im betreffenden Fall handelt (bspw. Art. 123 StGB), teilweise wurde jedoch äusserst präzise angegeben, welche Bestimmung durch das betreffende Verhalten des Beschuldigten verletzt worden war (bspw. Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3 StGB). Im ersten Fall weiss man somit nur, dass es sich um eine einfache Körperverletzung handelt, im zweiten Fall hingegen wird bereits aus der Artikelangabe deutlich, dass die einfache Körperverletzung am Ehepartner begangen wurde. In die Datenerhebung wurden die Artikelangaben genauso übernommen, wie sie im Strafbefehl angegeben waren. Damit mussten verschieden präzise Angaben über die jeweils erfüllten Delikte in Kauf genommen werden.

2. Daten der Staatsanwaltschaften

2.1. Kanton Aargau

2.1.1. Vorbemerkungen

Wie bereits erwähnt, beziehen sich die Fälle auf das Jahr 2012. Die Zusammenarbeit wurde von der Oberstaatsanwaltschaft Aargau koordiniert. Diese wies die sechs Bezirksstaatsanwaltschaften des Kantons (Staatsanwaltschaft Baden, Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach, Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau, Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten, Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg und Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm) an, sich an der Studie zu beteiligen und die Akten zu den Fällen von häuslicher Gewalt aus dem Jahr 2012 zu ihr nach Aarau zu schicken. Alle sechs Bezirksstaatsanwaltschaften sind dem nachgekommen und haben den Dossiers jeweils eine Geschäftsliste beigelegt, aus der die Gesamtanzahl der Fälle herauszulesen war. Aus den verschiedensten Gründen war es nicht möglich, alle betreffenden Dossiers zu verschicken. Zum Teil waren die Akten zurzeit nicht bei der Staatsanwaltschaft zugänglich oder sie konnten nicht entbehrt werden. Trotzdem war es eine enorme Anzahl an Dossiers, sodass wir gezwungen waren (aus den vor Ort vorhandenen Fällen) eine Stichprobe zu ziehen. Dabei wurde wie folgt vorgegangen: Es wurden alle (vorhandenen) Fälle, die mit einem Strafbefehl erledigt worden waren, in die Erhebung miteinbezogen. Dies einerseits, weil es im Vergleich zur Gesamtanzahl der Fälle eher wenig Strafbefehle gab und andererseits weil die Studie ja auch Daten zum Strafmass der Strafbefehle erheben möchte. Von den Fällen, welche auf eine andere Art erledigt worden waren (bzw. noch pendent waren), wurden nur jene in die Erhebung eingeschlossen, in denen die Tat in den Monaten Januar bis März oder Juli bis September stattgefunden hatte. Es wurden diese beiden Blöcke von jeweils drei Monaten einzelnen Monaten vorgezogen, da es öfter der Fall war, dass Gewaltereignisse über mehrere Monate stattgefunden hatten. Trotzdem ist auch auf diese Weise gewährleistet, dass alle vier Jahreszeiten abgedeckt sind.

Es gilt zu beachten, dass sich die Monatsangaben auf das Datum des Gewaltereignisses beziehen und nicht auf das Datum des Geschäftseingangs des betreffenden Falles bei der jeweiligen Staatsanwaltschaft.

2.1.2. Anzahl Strafverfahren im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt

Die Staatsanwaltschaft Baden hat eine Gesamtanzahl von 164 Fällen von häuslicher Gewalt behandelt, die Staatsanwaltschaft der Bezirke Brugg und Zurzach 81 Fälle, jene der Bezirke Lenzburg und Aarau 26 Fälle, jene der Bezirke Muri und Bremgarten 45 Fälle, jene der Bezirke Rheinfelden und Laufenburg 90 Fälle und jene der Bezirke Zofingen und Kulm 162 Fälle. Dies ergibt für den gesamten Kanton Aargau im Jahr 2012 eine totale Anzahl von 568 Fällen, welche im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt standen.

2.1.3. Anzahl eingestellter Verfahren

Die Staatsanwaltschaft Baden hat 145 Fälle per Einstellungsverfügung erledigt, die Staatsanwaltschaft der Bezirke Brugg und Zurzach 62 Fälle, jene der Bezirke Lenzburg und Aarau 15 Fälle, jene der Bezirke Muri und Bremgarten 30 Fälle, jene der Bezirke Rheinfelden und Laufenburg 70 Fälle und jene der Bezirke Zofingen und Kulm 118 Fälle. Somit wurde im gesamten Kanton Aargau im Jahr 2012 in Fällen von häuslicher Gewalt eine totale Anzahl von 440 Einstellungsverfügungen erlassen.

Damit wurde der mit Abstand grösste Teil der Verfahren mit einer Einstellungsverfügung abgeschlossen. Die Einstellung eines Strafverfahrens richtet sich nach den Artikeln 319 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO). Die Gründe, die zur Einstellung eines Verfahrens führen können, sind in Art. 319 StPO festgehalten. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass keine Daten zu den jeweiligen Gründen einer Verfahrenseinstellung erhoben wurden. Trotzdem ist aufgefallen, dass es in den meisten Fällen zuerst zu einer Sistierung des Verfahrens kam, bevor dieses dann später definitiv eingestellt wurde. Weiter wurde beobachtet, dass es in den meisten Fällen aufgrund von Art. 55a StGB zur Sistierung des Verfahrens kam. Nach Absatz 1 dieses Artikels kann ein Verfahren wegen einfacher Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3-5), wiederholten Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 lit. b, b^{bis} und c), Drohung (Art. 180) und Nötigung (Art. 181) eingestellt werden, wenn es sich einerseits beim Opfer um den Ehe-, Lebens- oder eingetragenen Partner handelt (lit. a des oben genannten Artikels) und andererseits das Opfer um eine Sistierung des Verfahrens ersucht bzw. einem entsprechenden Antrag der zuständigen Behörde zustimmt (lit. b). Aus Absatz 2 von Art. 55a ergibt sich sinngemäss, dass das Opfer danach

sechs Monate Zeit hat, sich zu entscheiden, ob es eine Weiterführung des Verfahrens möchte oder nicht. Widerruft es seine Zustimmung [zur Sistierung des Verfahrens] innerhalb dieser sechs Monate, wird das Verfahren wieder an die Hand genommen (Abs. 2). Erfolgt kein solcher Widerruf, wird das Verfahren nach sechs Monaten eingestellt (Abs. 3). Es konnte festgestellt werden, dass es in den meisten Fällen aufgrund von Art. 55a StGB in Verbindung mit Art. 314 und Art. 319 ff. StPO zur Einstellung des Verfahrens kam. Wiederum wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich hierbei lediglich um eine rein subjektive Beobachtung handelt, die durch keinerlei der erhobenen Daten gestützt (oder widerlegt) werden kann.

2.1.4. Anzahl pender Verfahren

Bei der Staatsanwaltschaft Baden galten 18 Fälle von häuslicher Gewalt als pendent, bei der Staatsanwaltschaft der Bezirke Brugg und Zurzach waren es 14 Fälle, bei jener der Bezirke Lenzburg und Aarau 10 Fälle, bei jener der Bezirke Muri und Bremgarten 11 Fälle, bei jener der Bezirke Rheinfelden und Laufenburg 19 Fälle und bei jener der Bezirke Zofingen und Kulm 34 Fälle. Dies ergibt für den gesamten Kanton Aargau eine totale Anzahl von 106 pendenten Fällen, welche im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt standen.

Es gilt darauf hinzuweisen, dass der massgebliche Zeitpunkt betreffend Erledigungsstatus der Fälle jener war, in dem die betreffende Bezirksstaatsanwaltschaft die Geschäftsliste erstellt hatte. Soweit ersichtlich war, lagen alle diese Daten im Februar 2013.

Es ist anzunehmen, dass es sich bei einem grossen Teil dieser pendenten Fälle um Fälle handelte, welche aufgrund von Art. 55a StGB sistiert worden waren. Wiederum gilt es jedoch hervorzuheben, dass es sich hierbei um eine blosser Annahme handelt, welche durch die erhobenen Daten weder gestützt noch widerlegt werden kann.

2.1.5. Anzahl Strafbefehle

Die Staatsanwaltschaft Baden hat in Fällen von häuslicher Gewalt nur gerade einen Strafbefehl erlassen, die Staatsanwaltschaft der Bezirke Brugg und Zurzach fünf, jene der Bezirke Lenzburg und Aarau ebenfalls nur einen, jene der Bezirke Muri und Bremgarten drei, jene der Bezirke

Rheinfelden und Laufenburg wiederum nur einen und jene der Bezirke Zofingen und Kulm zehn. Dies ergibt für den gesamten Kanton Aargau im Jahr 2012 eine totale Anzahl von 21 Strafbefehlen, welche im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt erlassen wurden.

Nähere Angaben betreffend Strafmass, Verfahrenskosten, Seitenzahlen usw. sind unter den Punkten 2.1.7 sowie 2.1.8 zu finden.

2.1.6. Anzahl Anklageerhebungen

Im gesamten Kanton Aargau wurde im Jahr 2012 nur in einem Fall von häuslicher Gewalt Anklage erhoben. Dieser Fall fiel in den Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten. Leider waren keinerlei weitere Daten zu diesem Fall verfügbar, da die Akten, sobald es zur Anklageerhebung kommt, von der jeweiligen Staatsanwaltschaft ans zuständige Gericht geschickt werden.

Gemäss Art. 324 Abs. 1 StPO erhebt die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Gericht Anklage, wenn sie aufgrund der Untersuchung die Verdachtsgründe als hinreichend erachtet und keinen Strafbefehl erlassen kann.

2.1.7. Strafmass der Strafbefehle

Das Strafbefehlsverfahren richtet sich nach Art. 352 ff. StPO. Gemäss Art. 353 Abs. 1 lit. d und e StPO muss ein Strafbefehl sowohl die [durch den betreffenden Sachverhalt] erfüllten Straftatbestände als auch die verfügte Sanktion enthalten. Damit war es an sich gut möglich, die gewünschten Daten betreffend erfüllter Tatbestände sowie Strafmass zu erheben. Wie jedoch unter Punkt 1.4 erläutert, waren die Artikelangaben bezüglich erfüllter Tatbestände von unterschiedlicher Präzision.

Die erhobenen Daten werden in der unten folgenden Tabelle dargestellt.

Kosten der Staatsanwaltschaften für Fälle von häuslicher Gewalt, Prof. Dr. iur. Martin Killias

Erfüllte Tatbestände	Sanktionen	Staats- anwaltschaft
Einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB)	Geldstrafe: 14 Tagessätze à 30 CHF, Probezeit 2 Jahre Busse: 100 CHF (oder alternativ Freiheitsstrafe von 1 Tag)	Baden
Tätlichkeiten (Art. 126 Ziff. 2 StGB) Missbrauch einer Fernmelde- anlage (Art. 179 ^{septies} StGB) Nötigung (Art. 181 StGB)	Geldstrafe: 40 Tagessätze à 100 CHF, Probezeit 2 Jahre Busse: 1'300 CHF (oder alternativ Freiheitsstrafe von 13 Tagen)	Brugg- Zurzach
Einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB) Tätlichkeiten (Art. 126 StGB) Drohungen (Art. 180 StGB)	Geldstrafe: 75 Tagessätze à 70 CHF, Probezeit 4 Jah- re Busse: 1'500 CHF	Brugg- Zurzach
Tätlichkeiten (Art. 126 StGB)	Busse: 200 CHF	Brugg- Zurzach
Drohungen (Art. 180 StGB)	Geldstrafe: 80 Tagessätze à 70 CHF, Probezeit 2 Jah- re Busse: 600 CHF (oder al- ternativ Freiheitsstrafe 9 von Tagen)	Brugg- Zurzach
Nötigung (Art. 181 StGB) Tätlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 lit. c StGB)	Geldstrafe: 50 Tagessätze à 170 CHF Busse: 300 CHF (oder al- ternativ Freiheitsstrafe von 2 Tagen)	Lenzburg- Aarau
Tätlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 lit. b StGB)	Busse: 800 CHF (oder al- ternativ Freiheitsstrafe von 8 Tagen)	Muri- Bremgarten

Kosten der Staatsanwaltschaften für Fälle von häuslicher Gewalt, Prof. Dr. iur. Martin Killias

Tätlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 lit. b StGB) Drohungen (Art. 180 Abs. 2 lit. a StGB) Nötigung (Art. 181 StGB)	Geldstrafe: 30 Tagessätze à 50 CHF, Probezeit 3 Jahre Busse: 400 CHF (oder alternativ Freiheitsstrafe von 8 Tagen)	Muri- Bremgarten
Tätlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 lit. c StGB)	Busse: 500 CHF (oder alternativ Freiheitsstrafe von 5 Tagen)	Muri- Bremgarten
Einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 4 StGB) Tätlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 lit. b StGB) Drohungen (Art. 180 Abs. 2 lit. a StGB)	Geldstrafe: 30 Tagessätze à 100 CHF, Probezeit 2 Jahre Busse: 800 CHF (oder alternativ Freiheitsstrafe von 8 Tagen)	Rheinfelden- Laufenburg
Einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB) Tätlichkeiten (Art. 126 StGB) Drohung (Art. 180 StGB)	Geldstrafe: 40 Tagessätze à 120 CHF Busse: 500 CHF (oder alternativ Freiheitsstrafe von 5 Tagen)	Zofingen- Kulm
Einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 4 StGB)	Geldstrafe: 30 Tagessätze à 60 CHF, Probezeit 2 Jahre Busse: 400 CHF (oder alternativ Freiheitsstrafe von 7 Tagen)	Zofingen- Kulm
Tätlichkeiten (Art. 126 Ziff. 2 lit. b StGB)	Busse: 500 CHF (oder alternativ Freiheitsstrafe von 5 Tagen)	Zofingen- Kulm
Tätlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 StGB)	Busse: 400 CHF (oder alternativ Freiheitsstrafe von 4 Tagen)	Zofingen- Kulm

Tab. 1: Erfüllte Tatbestände, Sanktionen sowie zuständige Staatsanwaltschaft der mit Strafbefehl abgeschlossenen (verfügbaren) Fälle von häuslicher Gewalt im Kanton Aargau im Jahr 2012.

2.1.8. Verfahrenskosten, Dauer einer allfälligen U-Haft, Anzahl Seiten der Dossiers sowie Erledigungsart

Wie bereits erwähnt, war aufgrund der hohen Fallzahlen des Kantons Aargau eine Stichprobe notwendig. Es wurden nur Fälle in die Erhebung eingeschlossen, bei welchen das Gewaltereignis (bzw. bei mehreren Ereignissen mindestens eines davon) im Monat Januar, Februar, März, Juli, August oder September stattgefunden hatte.

Bezüglich der Verfahrenskosten wurde erhoben, ob und in welcher Höhe dem Beschuldigten Kosten auferlegt worden waren oder ob diese von der Staatskasse zu tragen waren. Es gilt festzuhalten, dass in allen sistierten Fällen logischerweise noch keine Angaben zu den Verfahrenskosten vorhanden waren, da die betreffenden Fälle noch nicht abgeschlossen waren und damit auch noch keine Kostenauflegung stattgefunden hatte.

Weiter wurde erhoben, ob und wie lange der Beschuldigte in Untersuchungshaft gesessen hatte. Dabei ist aufgefallen, dass nur in zwei Fällen der Beschuldigte für je einen Tag in U-Haft (bzw. in polizeilicher Festnahmehaft) sass.

Ausserdem wurden die Seiten der Dossiers gezählt und neben der Erledigungsart auch die zuständige Staatsanwaltschaft sowie der Monat der Tathandlung festgehalten.

Die erhobenen Daten werden wiederum in einer Tabelle dargestellt.

Verfahrenskosten in CHF (Kostenträger)	U-Haft	Anzahl Seiten	Erledigungsart	Staatsanwaltschaft, Monat
420.- (Beschuldigter)	-	56	Strafbefehl	Baden, Oktober
32.50 (Beschuldigter)	-	50	Einstellungsverfügung	Baden, Januar
-	-	35	Sistierungsverfügung	Baden, Januar
keine Kosten entstanden		28	Einstellungsverfügung	Baden, Februar
k. A. (Kanton)	-	22	Einstellungsverfügung	Baden, Juli
-	-	44	Sistierungsverfügung	Baden, Juli

Kosten der Staatsanwaltschaften für Fälle von häuslicher Gewalt,
Prof. Dr. iur. Martin Killias

k. A.	-	16	Nichtanhandnahme	Baden, Juli
-	-	36	Sistierungsverfügung	Baden, Juli
-	-	36	Sistierungsverfügung	Baden, August
22.- (Kanton)	-	25	Einstellungsverfügung	Baden, September
1'740.- (Beschuldigte)	-	94	Strafbefehl	Brugg- Zurzach, März
2'106.50 (Beschuldigte)	-	37	Strafbefehl	Brugg- Zurzach, Juni
335.- (Beschuldigte)	-	43	Strafbefehl	Brugg- Zurzach, Juni
1'015.- (Beschuldigte)	-	30	Strafbefehl	Brugg- Zurzach, November
k. A. (Staat)	-	32	Nichtanhandnahme	Brugg- Zurzach, Januar
200.- (Kanton)	-	50	Einstellungsverfügung	Brugg- Zurzach, Januar
k. A. (Staat)	-	21	Nichtanhandnahme	Brugg- Zurzach, Januar
-	-	46	Sistierungsverfügung	Brugg- Zurzach, Juli
-	-	33	Sistierungsverfügung	Brugg- Zurzach, Juli

Kosten der Staatsanwaltschaften für Fälle von häuslicher Gewalt,
Prof. Dr. iur. Martin Killias

-	-	32	Sistierungsverfügung	Brugg- Zurzach, August
9'350.- (Beschuldigte)	-	52	Strafbefehl	Lenzburg- Aarau, Juni
k. A. (Staat)	-	34	Nichtanhandnahme	Lenzburg- Aarau, Januar
60.- (Beschuldigte)	-	54	Einstellungsverfügung	Lenzburg- Aarau, Januar
257.- (Beschuldigte)	-	43	Einstellungsverfügung	Lenzburg- Aarau, März
-	-	43	Sistierungsverfügung	Lenzburg- Aarau, März
-	-	33	Sistierungsverfügung	Lenzburg- Aarau, August
k. A. (Staat)	-	21	Nichtanhandnahme	Lenzburg- Aarau, August
k. A. (Staat)	-	18	Nichtanhandnahme	Lenzburg- Aarau, August
-	1 Tag	101	Sistierungsverfügung	Lenzburg- Aarau, August
k. A. (Staat)	-	31	Einstellungsverfügung	Lenzburg- Aarau, September

Kosten der Staatsanwaltschaften für Fälle von häuslicher Gewalt, Prof. Dr. iur. Martin Killias

1'208.- (Beschuldigte)	-	44	Strafbefehl	Muri- Bremgarten, Januar
800.- (Beschuldigte)	-	52	Strafbefehl	Muri- Bremgarten, August
710.- (Beschuldigte)	-	40	Strafbefehl	Muri- Bremgarten, September
35.- (Kanton)	-	61	Einstellungsverfügung	Muri- Bremgarten, Januar
k. A. (Kanton)	-	10	Einstellungsverfügung	Muri- Bremgarten, März
238.50 (Parteien je zur Hälfte)	-	10	Einstellungsverfügung	Muri- Bremgarten, März
-	-	36	Sistierungsverfügung	Muri- Bremgarten, August
-	-	48	Sistierungsverfügung	Muri- Bremgarten, September
1'247.- (Beschuldigte)	-	56	Strafbefehl	Rheinfelden- Laufenburg, Juni
k. A. (Kanton)	-	50	Einstellungsverfügung	Rheinfelden- Laufenburg, Januar
112.50 (Beschuldigte)	-	78	Einstellungsverfügung	Rheinfelden- Laufenburg, Januar

Kosten der Staatsanwaltschaften für Fälle von häuslicher Gewalt,
Prof. Dr. iur. Martin Killias

k. A. (Kanton)	-	52	Einstellungsverfügung	Rheinfelden-Laufenburg, Februar
k. A. (Staat)	-	10	Nichtanhandnahme	Rheinfelden-Laufenburg, März
k. A. (Kanton)	-	51	Einstellungsverfügung	Rheinfelden-Laufenburg, März
k. A. (Staat)	-	8	Nichtanhandnahme	Rheinfelden-Laufenburg, März
k. A. (Staat)	-	28	Nichtanhandnahme	Rheinfelden-Laufenburg, Juli/Sep
-	-	27	Sistierungsverfügung	Rheinfelden-Laufenburg, August
k. A. (Staat)	-	14	Nichtanhandnahme	Rheinfelden-Laufenburg, August
k. A. (Staat)	-	8	Nichtanhandnahme	Rheinfelden-Laufenburg, August
-	-	33	Sistierungsverfügung	Rheinfelden-Laufenburg, September
6'196.65 (Beschuldigte)	1 Tag	83	Strafbefehl	Zofingen-Kulm, Februar
829.- (Beschuldigte)	-	51	Strafbefehl	Zofingen-Kulm, Februar

Kosten der Staatsanwaltschaften für Fälle von häuslicher Gewalt, Prof. Dr. iur. Martin Killias

710.- (Beschuldigte)	-	41	Strafbefehl	Zofingen- Kulm, März
643.50 (Beschuldigte)	-	35	Strafbefehl	Zofingen- Kulm, August
k. A. (Kanton)	-	28	Einstellungsverfügung	Zofingen- Kulm, Januar
k. A. (Kanton)	-	36	Einstellungsverfügung	Zofingen- Kulm, März

Tab. 2: Verfahrenskosten, Dauer einer allfälligen U-Haft, Anzahl Seiten der Dossiers, Erledigungsart sowie zuständige Staatsanwaltschaft und Monat der Tathandlung der stichprobenartig erhobenen Fälle von häuslicher Gewalt im Kanton Aargau im Jahr 2012.

2.1.9. Durchschnittliche Tage U-Haft pro Fall

Nur gerade in 2 der 56 erhobenen Fälle war der Beschuldigte für je einen Tag in Untersuchungshaft. Dies ergäbe eine durchschnittliche Anzahl von 0.04 Tagen U-Haft pro Fall. Diese Berechnung wird jedoch nicht für repräsentativ befunden.

2.2. Kanton Schwyz

2.2.1. Vorbemerkungen

Im Kanton Schwyz wurden die drei Bezirksstaatsanwaltschaften Höfe Einsiedeln, Innerschwyz sowie March in die Erhebung eingeschlossen. Diese haben jeweils jene Fälle von häuslicher Gewalt des Jahres 2011 herausgesucht, bei welchen es sich um Gewalt zwischen den Ehe-, Lebens- oder eingetragenen Partnern handelte.

Erwähnenswert ist noch, dass die Akten des Kantons Schwyz jeweils ein Kostenblatt enthalten, auf welchem die Auslagen von Polizei und Staatsanwaltschaft ausgewiesen werden. Darauf wird unter Punkt 2.2.8 noch ausführlicher eingegangen.

2.2.2. Anzahl Strafverfahren im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt

Die Staatsanwaltschaft Höfe Einsiedeln hat eine Gesamtanzahl von 11 Fällen von häuslicher Gewalt behandelt, die Staatsanwaltschaft Innerschwyz 4 Fälle und die Staatsanwaltschaft March 18 Fälle. Dies ergibt für den Kanton Schwyz im Jahr 2011 eine totale Anzahl von 33 Fällen, welche im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt standen.

2.2.3. Anzahl eingestellter Verfahren

Die Staatsanwaltschaft Höfe Einsiedeln hat 5 Fälle per Einstellungsverfügung erledigt, die Staatsanwaltschaft Innerschwyz einen Fall und die Staatsanwaltschaft March 14 Fälle. Somit wurden im gesamten Kanton Schwyz im Jahr 2011 in Fällen von häuslicher Gewalt gesamthaft 20 Einstellungsverfügungen erlassen.

Auch im Kanton Schwyz wurde damit der grösste Teil der Verfahren eingestellt. Bezüglich allgemeiner Ausführungen zur Einstellung eines Verfahrens wird auf Punkt 2.1.3 verwiesen.

2.2.4. Anzahl pender Verfahren

Bei der Staatsanwaltschaft Höfe Einsiedeln und bei der Staatsanwaltschaft March waren je 3 Fälle pendent. Bei der Staatsanwaltschaft Innerschwyz gab es keinen pendenten Fall. Somit waren im gesamten

Kanton Schwyz noch 6 Fälle von häuslicher Gewalt des Jahres 2011 pendent.

2.2.5. Anzahl Strafbefehle

Die Staatsanwaltschaft Höfe Einsiedeln und die Staatsanwaltschaft Innerschwyz haben je 3 Strafbefehle erlassen, die Staatsanwaltschaft March einen. Somit wurden im Kanton Schwyz im Jahr 2011 im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt total 7 Strafbefehle erlassen.

Nähere Angaben betreffend Strafmass, Verfahrenskosten, Seitenzahlen usw. sind unter den Punkten 2.2.7 sowie 2.2.8 zu finden.

2.2.6. Anzahl Anklageerhebungen

Im Kanton Schwyz wurde im Jahr 2011 in keinem Fall von häuslicher Gewalt Anklage erhoben.

2.2.7. Strafmass der Strafbefehle

Bezüglich der allgemeinen Ausführungen zum Strafbefehlsverfahren wird auf Punkt 2.1.7 verwiesen. Ausserdem gilt es wiederum zu beachten, dass die Artikelangaben zum Teil von unterschiedlicher Präzision waren (siehe auch Punkt 1.4).

Die erhobenen Daten werden wiederum in einer Tabelle dargestellt.

Erfüllte Tatbestände	Sanktionen	Staatsanwaltschaft
Tätlichkeiten (Art. 126 Abs. 1, Abs. 2 lit. c StGB)	Busse: 500 CHF	Höfe Einsiedeln
Tätlichkeit (Art. 126 Abs. 1 StGB)	Busse: 300 CHF	Höfe Einsiedeln

Kosten der Staatsanwaltschaften für Fälle von häuslicher Gewalt, Prof. Dr. iur. Martin Killias

<p>Drohungen (Art. 180 Abs. 1, Abs. 2 lit. a StGB)</p> <p>Tätlichkeiten (Art. 126 Abs. 1, Abs. 2 lit. b StGB)</p>	<p>Geldstrafe: 80 Tagessätze à 120 CHF davon sind 15 Tagessätze durch Haft erstanden Busse: 2'900 CHF (oder alternativ Freiheitsstrafe von 25 Tagen)</p>	<p>Höfe Ein- siedeln</p>
<p>Nötigungen (Art. 181 StGB) Versuchte Nötigungen (Art. 181 i.V.m. Art. 22 StGB) Drohung (Art. 180 Abs. 2 lit. a StGB) Ungehorsam gegen amtl. Verfü- gungen (Art. 292 StGB) Verstösse gegen das Strassen- verkehrsgesetz (Art. 91 Abs. 1, Art. 90 Abs. 2, Art. 35 Abs. 2 und Abs. 4 SVG)</p>	<p>Freiheitsstrafe: 6 Monate davon werden 25 Tage angerechnet (2 Tage Poli- zeihaft sowie Zeit für Er- satzmassnahme «sozial- psychologische Behand- lung wegen Alkohol- & Gewaltproblematik») Probezeit 4 Jahre Busse: 300 CHF (oder alternativ Freiheitsstrafe von 3 Tagen)</p>	<p>Inner- schwyz</p>
<p>Drohungen (Art. 180 Abs. 2 lit. b StGB) Nötigungen (Art. 181 StGB) Sachbeschädigungen (Art. 144 Abs. 1 StGB) Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) Verstösse gegen das Strassen- verkehrsgesetz (Art. 91 Abs. 1, Art. 95 SVG)</p>	<p>Freiheitsstrafe: 150 Tage (unbedingt) davon wird 1 Tag Haft angerechnet</p>	<p>Inner- schwyz</p>

Kosten der Staatsanwaltschaften für Fälle von häuslicher Gewalt, Prof. Dr. iur. Martin Killias

Drohung (Art. 180 Abs. 1, Abs. 2 lit. a StGB) Nötigungen (Art. 181 StGB) Versuchte Nötigung (Art. 181 i.V.m. Art. 22 StGB) Tätlichkeiten (Art. 126 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a und b StGB) Sexuelle Belästigungen (Art. 198 StGB) Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) Gewalt und Drohung gegen Be- hörden und Beamte (Art. 285 StGB) Verstoss gegen das Strassenver- kehrsgesetz (Art. 91 Abs. 3 SVG)	Geldstrafe: 80 Tagessätze à 50 CHF davon wird 1 Tagessatz angerechnet (1 Tag Poli- zeihaft) Probezeit 2 Jahre Busse: 2'000 CHF (oder alternativ Freiheitsstrafe von 80 Tagen)	Inner- schwyz
Drohung (Art. 180 Abs. 1 und Abs. 2 StGB) Nötigung (Art. 181 StGB) Verstösse gegen das Strassen- verkehrsgesetz (Art. 96 Abs. 1 + 3, Art. 10 SVG)	Geldstrafe: 60 Tagessätze à 100 CHF davon ist 1 Tagessatz durch Haft erstanden Probezeit 2 Jahre Busse: 2'000 CHF (oder alternativ Freiheitsstrafe von 20 Tagen)	March

Tab 3: Erfüllte Tatbestände, Sanktionen sowie zuständige Staatsanwaltschaft der mit Strafbefehl abgeschlossenen Fälle von häuslicher Gewalt im Kanton Schwyz im Jahr 2011.

2.2.8. Verfahrenskosten, Auslagen gemäss Kostenblatt, Dauer einer allfälligen U-Haft, Anzahl Seiten der Dossiers sowie Erledigungsart

Wiederum wurden die Verfahrenskosten sowie der Träger dieser Kosten, die Anzahl Tage einer allfälligen Untersuchungshaft, die Anzahl Seiten der Dossiers, die Erledigungsart und die zuständige Bezirksstaatsanwaltschaft erhoben.

Kosten der Staatsanwaltschaften für Fälle von häuslicher Gewalt, Prof. Dr. iur. Martin Killias

Zusätzlich konnten im Kanton Schwyz Angaben zu den tatsächlich entstandenen Auslagen gewonnen werden, denn die Dossiers enthielten jeweils eine Art Kostenblatt. In diesen Beträgen enthalten waren unter anderem Auslagen der Staatsanwaltschaft, Aufwendungen und Auslagen der Polizei sowie extern entstandene Kosten für Dolmetscher, psychiatrische Aufenthalte usw. Leider waren die Zuteilungen zu den einzelnen Posten von unterschiedlicher Genauigkeit, weshalb auf eine separate Erhebung der einzelnen Beträge verzichtet werden musste.

Die Daten sind in der unten folgenden Tabelle enthalten. Aus darstellerischen Gründen mussten die Namen der Bezirksstaatsanwaltschaften wie folgt abgekürzt werden: HOE steht für die Staatsanwaltschaft Höfe Einsiedeln, INN für die Staatsanwaltschaft Innerschwyz und MAR für die Staatsanwaltschaft March.

Verfahrenskosten in CHF (Träger)	Auslagen in CHF	Tage U-Haft	Anzahl Seiten	Erledigungsart	StA
13.- (Beschuldigter)	513.-	-	- (Ausdruck)	Strafbefehl	HOE
759.50 (Beschuldigter)	899.-	-	58	Strafbefehl	HOE
17'897.80 (Beschuldigter)	11'845.-	15	397	Strafbefehl	HOE
k. A. (Staat)	1010.-	0.5	64	Einstellungsverfügung	HOE
k. A. (Staat)	630.-	-	80	Einstellungsverfügung	HOE
k. A. (Staat)	390.-	-	58	Einstellungsverfügung	HOE
k. A. (Staat)	1'258.- (Verteidigung)	-	63	Einstellungsverfügung	HOE
k. A. (Staat)	560.-	-	114	Einstellungsverfügung	HOE

Kosten der Staatsanwaltschaften für Fälle von häuslicher Gewalt,
Prof. Dr. iur. Martin Killias

-	890.-	1	77	pendent	HOE
-	480.-	-	92	pendent	HOE
-	440.-	-	194	pendent	HOE
19'582.10 (Beschuldigter) plus 6'386.60 für Klägerin, trägt vorläufig Staat, Rück- zahlungspflicht	1'297.25	2	110	Strafbefehl	INN
4'306.95 (Beschuldigter)	9'113.95 (hG) 2'204.95 (VU)	1	172	Strafbefehl	INN
k. A. (Staat)	510.-	-	74	Nichtan- handnahme- verfügung (Beschuldigte ist verstor- ben, Art. 310 Abs. 1 StPO)	INN
1'590.- (Beschuldigter)	1'735.-	1	136	Strafbefehl	INN
2'621.40 (Beschuldigter)	nicht ver- fügbar	1	119	Strafbefehl	MAR
1'284.40 (Beschuldigter)	1'284.40	-	48	Einstellungs- verfügung	MAR
k. A. (Staat)	590.50	-	40	Einstellungs- verfügung	MAR
1'000.- (Beschuldigter)	1'000.-	-	53	Einstellungs- verfügung	MAR

Kosten der Staatsanwaltschaften für Fälle von häuslicher Gewalt,
Prof. Dr. iur. Martin Killias

k. A. (Staat) Entschädigung von 400.- an Beschuldigten	nicht ver- fügbar	-	36	Einstellungs- verfügung	MAR
k. A. (Staat)	750.-	1	173	Einstellungs- verfügung	MAR
-	-	-	30	pendent	MAR
k. A. (Staat)	2'120.-	-	57	Einstellungs- verfügung	MAR
500.- (Staat)	363.20	-	62	Einstellungs- verfügung	MAR
-	871.20 (vorläufig)	-	43	pendent	MAR
594.60 (Beschuldiger)	594.60	-	75	Einstellungs- verfügung	MAR
769.80 (Beschuldiger)	769.80	-	46	Einstellungs- verfügung	MAR
k. A. (Staat)	430.-	-	92	Einstellungs- verfügung	MAR
1'068.40 (Beschuldiger)	1'068.40	-	51	Einstellungs- verfügung	MAR
714.60 (Beschuldiger)	714.60	-	57	Einstellungs- verfügung	MAR
k. A. (Staat)	500.- (Anwalt der ersten Stunde: 683.50)	1	109	Einstellungs- verfügung	MAR
-	780.- (vorläufig)	-	58	Sistierungs- verfügung	MAR

1'648.50 (Beschuldigter)	1'648.50	-	51	Einstellungs- verfügung	MAR
-----------------------------	----------	---	----	----------------------------	-----

Tab. 4: Verfahrenskosten, Auslagen gemäss Kostenblatt, Dauer einer allfälligen U-Haft, Anzahl Seiten der Dossiers, Erledigungsart sowie zuständige Staatsanwaltschaft der Fälle von häuslicher Gewalt im Kanton Schwyz im Jahr 2011.

2.2.9. Durchschnittliche Tage U-Haft pro Fall

Von den total 33 Fällen kam der Beschuldigte nur in 9 Fällen in Untersuchungshaft. Im Gesamten kam es zu 23.5 Tagen U-Haft. Bei 33 Fällen ergibt dies eine durchschnittliche Anzahl von 0.71 Tage U-Haft pro Fall. Wiederum ist fraglich, ob es sich um eine repräsentative Rechnung handelt.

2.3. Kanton Waadt

2.3.1. Vorbemerkungen

Es wurden alle Fälle von Gewalt zwischen Ehe-, Lebens- und eingetragenen Partnern im Jahr 2011 erhoben, welche durch die Staatsanwaltschaft Lausanne bearbeitet worden waren. Das «Ministère public de l'arrondissement de Lausanne» ist zuständig für Fälle, welche sich auf dem Gebiet der beiden Bezirke «Lausanne» und «Ouest lausannois» ereignen. Dass es sich bei den zur Verfügung gestellten Akten nur um Fälle aus diesen beiden Bezirken handelte, wurde leider erst vor Ort festgestellt, was eine allfällige Intervention verunmöglichte.

2.3.2. Anzahl Strafverfahren im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt

Die Staatsanwaltschaft Lausanne bearbeitete im Jahr 2011 gesamthaft 49 Verfahren wegen häuslicher Gewalt in einer Paarbeziehung.

2.3.3. Anzahl eingestellter Verfahren

In 45 der 49 Fälle wurde das Verfahren eingestellt. Damit handelt es sich wiederum um den grössten Teil der Verfahren. Bezüglich allgemeiner Ausführungen zur Verfahrenseinstellung wird auf Punkt 2.1.3 verwiesen.

2.3.4. Anzahl pender Verfahren

Nur eines der Verfahren war zum Zeitpunkt der Datenerhebung am 26. März 2013 noch pendent, weil die 6-monatige Frist zur Aufhebung der Sistierungsverfügung noch lief (siehe dazu unter Punkt 2.1.3).

2.3.5. Anzahl Strafbefehle

Nur in zwei Fällen hatte die Staatsanwaltschaft Lausanne einen Strafbefehl erlassen.

2.3.6. Anzahl Anklageerhebungen

Zu einer Anklageerhebung kam es nur in einem Fall. Glücklicherweise waren diese Akten vor Ort, sodass auch die weiteren Daten (Strafmass, Kosten, Seitenzahlen usw.) erhoben werden konnten.

2.3.7. Strafmass der Strafbefehle

Bezüglich der allgemeinen Ausführungen zum Strafbefehlsverfahren wird auf Punkt 2.1.7 verwiesen. Ausserdem gilt es wiederum zu beachten, dass die Artikelangaben zum Teil von unterschiedlicher Präzision waren (siehe auch Punkt 1.4).

Die erhobenen Daten werden in der folgenden Tabelle dargestellt.

Erfüllte Tatbestände	Sanktion
Tätlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 lit. b StGB) Drohungen (Art. 180 Abs. 2 lit. a StGB)	Geldstrafe: 30 Tagessätze à 20 CHF, Probezeit 2 Jahre Busse: 400 CHF (oder alternativ Freiheitsstrafe von 20 Tagen)
Tätlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 lit. b StGB) Drohungen (Art. 180 Abs. 2 lit. b StGB)	Geldstrafe: 40 Tagessätze à 30 CHF, Probezeit 4 Jahre Busse: 900 CHF (oder alternativ Freiheitsstrafe von 30 Tagen)

Tab. 5: Erfüllte Tatbestände und Sanktionen der mit Strafbefehl abgeschlossenen Fälle von häuslicher Gewalt in einer Partnerschaft in den Bezirken Lausanne und Ouest lausannois im Jahr 2011.

2.3.8. Strafmass der Anklage

Wie bereits erwähnt, war die Akte des Falles, in welchem die Staatsanwaltschaft Lausanne Anklage erhoben hatte, vor Ort verfügbar. Damit war es möglich, Daten zu den erfüllten Delikten sowie zu den verhängten Sanktionen zu erheben.

Kosten der Staatsanwaltschaften für Fälle von häuslicher Gewalt, Prof. Dr. iur. Martin Killias

Diese Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Erfüllte Tatbestände	Sanktion
Einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3 StGB)	Geldstrafe: 180 Tagessätze à 10 CHF, Probezeit 2 Jahre
Tätlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 StGB)	Busse: 500 CHF (oder alternativ
Drohung (Art. 180 Abs. 2 lit. a StGB)	Freiheitsstrafe von 5 Tagen)

Tab. 6: Erfüllte Tatbestände und Sanktionen des Falles von häuslicher Gewalt in einer Paarbeziehung im Jahr 2011, in welchem die Staatsanwaltschaft Lausanne Anklage erhoben hatte.

2.3.9. Verfahrenskosten, Dauer einer allfälligen U-Haft, Anzahl Seiten der Dossiers und Erledigungsart

Wiederum wurden die Verfahrenskosten sowie der Träger dieser Kosten, die Anzahl Tage einer allfälligen Untersuchungshaft, die Anzahl Seiten der Dossiers und die Erledigungsart erhoben und in der folgenden Tabelle dargestellt.

Verfahrenskosten in CHF (Kostenträger)	Tage U-Haft	Anzahl Seiten	Erledigungsart
575.- (Beschuldigter)	-	32	Strafbefehl
1'050.- (Beschuldigter)	-	61	Strafbefehl
1'675.- (Beschuldigter)	-	77	Anklage
200.- (Staat)	-	115	Einstellungsverfügung
-	-	24	Sistierungsverfügung
k. A. (Staat)	-	26	Nichtanhandnahme
k. A. (Staat)	-	14	Nichtanhandnahme
k. A. (Staat)	-	34	Einstellungsverfügung
k. A. (Staat)	-	44	Einstellungsverfügung
k. A. (Staat)	-	19	Nichtanhandnahme

Kosten der Staatsanwaltschaften für Fälle von häuslicher Gewalt, Prof. Dr. iur. Martin Killias

k. A. (Staat)	-	21	Einstellungsverfügung
k. A. (Staat)	-	26	Einstellungsverfügung
k. A. (Staat)	-	13	Nichtanhandnahme
k. A. (Staat)	-	20	Einstellungsverfügung
k. A. (Staat)	-	27	Einstellungsverfügung
k. A. (Staat)	-	41	Einstellungsverfügung
k. A. (Staat)	-	33	Einstellungsverfügung
k. A. (Staat)	-	33	Einstellungsverfügung
k. A. (Staat)	-	10	Nichtanhandnahme
k. A. (Staat)	-	32	Einstellungsverfügung
k. A. (Staat)	-	35	Einstellungsverfügung
k. A. (Staat)	-	40	Einstellungsverfügung
k. A. (Staat)	-	37	Einstellungsverfügung
k. A. (Staat)	-	30	Einstellungsverfügung
k. A. (Staat)	-	34	Einstellungsverfügung
800.- (Beschuldigter)	-	40	Einstellungsverfügung
200.- (Beschuldigter)	-	39	Einstellungsverfügung
1'160.- (Parteien hälftig)	-	81	Einstellungsverfügung
k. A. (Staat)	-	39	Einstellungsverfügung
k. A. (Staat)	-	27	Einstellungsverfügung
k. A. (Staat)	-	54	Einstellungsverfügung
k. A. (Staat)	-	23	Einstellungsverfügung
k. A. (Staat)	-	30	Einstellungsverfügung
525.- (Beschuldigter)	-	31	Einstellungsverfügung
k. A. (Staat)	-	43	Einstellungsverfügung
k. A. (Staat)	-	15	Einstellungsverfügung
k. A. (Staat)	-	16	Einstellungsverfügung
200.- (Beschuldigter)	-	29	Einstellungsverfügung
k. A. (Staat)	-	73	Einstellungsverfügung

Kosten der Staatsanwaltschaften für Fälle von häuslicher Gewalt, Prof. Dr. iur. Martin Killias

k. A. (Staat)	-	35	Einstellungsverfügung
k. A. (Staat)	-	44	Einstellungsverfügung
935.- (Beschuldigter)	-	36	Einstellungsverfügung
k. A. (Staat)	-	38	Einstellungsverfügung
k. A. (Staat)	-	22	Einstellungsverfügung
k. A. (Staat)	-	27	Einstellungsverfügung
750.- (Beschuldigter)	-	43	Einstellungsverfügung
675.- (Parteien hälftig)	-	36	Einstellungsverfügung
k. A. (Staat)	-	14	Einstellungsverfügung
k. A. (Staat)	-	48	Einstellungsverfügung

Tab. 7: Verfahrenskosten, Dauer einer allfälligen U-Haft, Anzahl Seiten der Dossiers und Erledigungsart der Fälle von häuslicher Gewalt in Paarbeziehungen, welche durch die Staatsanwaltschaft Lausanne im Jahr 2011 bearbeitet worden waren.

2.3.10. Durchschnittliche Anzahl Tage U-Haft pro Fall

In keinem der total 49 Fälle befand sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft. Damit entfällt auch eine allfällige Berechnung der durchschnittlichen Dauer einer U-Haft pro Fall.

2.4. Kanton Zürich

2.4.1. Vorbemerkungen

Wie bereits vorgängig erläutert, wurden im Kanton Zürich nur jene Fälle von häuslicher Gewalt erhoben, welche durch die Staatsanwaltschaft IV behandelt worden waren. Die Staatsanwaltschaft IV ist eine der vier besonderen Staatsanwaltschaften des Kantons Zürich und ist unter anderem zuständig für qualifizierte Fälle von häuslicher Gewalt (siehe ausführlich vorne unter Punkt 1.3)

Dass es sich um qualifizierte Fälle handelte, zeigte sich vor allem daran, dass sich der Beschuldigte in den meisten Fällen in U-Haft befunden hatte und dass es fast in der Hälfte der erhobenen Fälle zur Anklageerhebung kam. Leider werden die Akten, sobald die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben hat, ans zuständige Gericht geschickt. Damit war die Hälfte der Dossiers über den gesamten Kanton Zürich verteilt und nicht verfügbar. Verfügbar waren jedoch Ausdrücke der Anklageschriften. Dank diesen konnte ein Grossteil der Daten erhoben werden (von der Staatsanwaltschaft gefordertes Strafmass, Dauer der U-Haft sowie bisher ausgewiesene Kosten), jedoch konnten logischerweise keine Seitenzahlen gezählt werden.

Für die Staatsanwaltschaft IV bedeutete es einen beträchtlichen Zeitaufwand die betreffenden Fälle herauszusuchen. Einerseits war es nicht möglich im System direkt nach Fällen von häuslicher Gewalt zu suchen, sondern es musste nach passenden Delikten gesucht werden. Andererseits wollte sich die Studie ja auf Fälle von Gewalt in Partnerschaften beschränken und die zuständige Staatsanwältin beschloss, dieses Filtern gleich selbst vorzunehmen (da sie sowieso alle Fälle kurz durchsehen musste, um herauszufinden, ob es sich um einen Fall von häuslicher Gewalt handelte). Sehr erfreut über dieses Angebot beschlossen wir unsererseits, uns auf eine Stichprobe von zwei Monaten zu beschränken, um den Aufwand in Grenzen zu halten. Die zuständige Staatsanwältin wählte die beiden Monate Februar und Mai 2012 aus. Einerseits weil es zwischen Weihnachten und Neujahr jeweils zu einer Häufung von Vorfällen von häuslicher Gewalt käme und andererseits weil sie die Fallzahlen der beiden Monate für repräsentativ befand.

Zuletzt gilt es noch zu beachten, dass sich das Datum (bzw. die Monatsangabe) jeweils auf den Zeitpunkt des Geschäftseingangs bei der Staatsanwaltschaft und nicht auf den Zeitpunkt der Tat bezieht.

2.4.2. Anzahl Strafverfahren im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt

Im Februar 2012 wurden bei der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich 14 Fälle von häuslicher Gewalt in einer Paarbeziehung eröffnet, im Mai 2012 waren es deren 21 Fälle. Somit wurden im Kanton Zürich in den beiden Monaten Februar und Mai 2012 gesamthaft 35 qualifizierte Fälle von häuslicher Gewalt zwischen Ehe-, Lebens- oder eingetragenen Partnern eröffnet.

Von diesen 35 Fällen konnten 26 in die Erhebung einfließen.

2.4.3. Anzahl eingestellter Verfahren

Von den im Februar 2012 eröffneten Fällen wurden 3 eingestellt, von den im Mai eröffneten Fällen waren es deren 5. Somit wurden im Gesamten 8 der 26 erhobenen Fälle mit einer Einstellungsverfügung abgeschlossen.

Bezüglich allgemeiner Ausführungen zur Einstellung eines Verfahrens wird wiederum auf Punkt 2.1.3 verwiesen.

2.4.4. Anzahl pender Verfahren

Nur ein Verfahren war zum Zeitpunkt der Datenerhebung im Februar 2013 pendent. Derzeit lief die 6-monatige Frist nach der Sistierung des Verfahrens aufgrund von Art. 55a StGB (siehe hierzu ausführlich vorne Punkt 2.1.3).

2.4.5. Anzahl Strafbefehle

Zwei der im Februar 2012 eröffneten Verfahren und drei der im Mai 2012 eröffneten Fälle wurden mit einem Strafbefehl abgeschlossen. Im Gesamten wurden somit fünf Strafbefehle erlassen.

2.4.6. Anzahl Anklageerhebungen

Von den im Februar 2012 eröffneten Verfahren kam es in vier Fällen zur Anklageerhebung, von den im Mai 2012 eröffneten Verfahren war dies in sieben Fällen der Fall. Im Mai wurde ausserdem in einem Fall ein Antrag auf Anordnung einer Massnahme für eine schuldunfähige

Person gestellt. Somit kam es in 11 Fällen zur Erhebung einer Anklage und in einem Fall wurde ein Antrag auf Anordnung einer Massnahme gestellt. Es handelt sich somit um fast die Hälfte der 26 erhobenen Fälle, in denen es zur Anklage gekommen war. Damit wurde in einem wesentlich grösseren Teil der Fälle Anklage erhoben, als dies in den anderen Kantonen der Fall war. Es ist anzunehmen, dass dies mit der Tatsache zusammenhängt, dass im Kanton Zürich nur die qualifizierten Fälle von häuslicher Gewalt erhoben wurden.

2.4.7. Strafmass der Strafbefehle

Bezüglich der allgemeinen Ausführungen zum Strafbefehlsverfahren wird auf Punkt 2.1.7 verwiesen.

Die Daten werden in der folgenden Tabelle dargestellt.

Erfüllte Tatbestände	Sanktionen	Monat
Freiheitsberaubung (Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) Drohungen (Art. 180 Abs. 1, Abs. 2 lit. b StGB) Versuchte Nötigungen (Art. 181 StGB i.V.m. Art. 22 StGB) Tätlichkeiten (Art. 126 Abs. 1, Abs. 2 lit. c StGB) Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179 ^{septies} StGB)	Geldstrafe: 120 Tagessätze à 30 CHF, Probezeit von 4 Jahren Davon sind 2 Tagessätze durch Haft erstanden Busse: 1'000 CHF (oder alternativ Freiheits- strafe von 10 Tagen)	Februar
Drohung (Art. 180 Abs. 1, Abs. 2 lit. a StGB) Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung (Art. 292 StGB)	Geldstrafe: 150 Tagessätze à 20 CHF Davon sind 57 Tagessätze durch Haft erstanden Busse: 800 CHF (oder alternativ Freiheits- strafe von 8 Tagen)	Februar

Kosten der Staatsanwaltschaften für Fälle von häuslicher Gewalt, Prof. Dr. iur. Martin Killias

<p>Einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 2 Abs. 3 StGB)</p> <p>Drohungen (Art. 180 Abs. 1, Abs. 2 lit. a StGB)</p>	<p>Geldstrafe: 60 Tagessätze à 30 CHF, Probezeit von 2 Jahren</p> <p>Davon 2 Tagessätze durch Haft erstanden</p> <p>Busse: 500 CHF (oder alternativ Freiheitsstrafe von 5 Tagen)</p>	<p>Mai</p>
<p>Einfache Körperverletzungen (Art. 123 Ziff. 1, Ziff. 2 Abs. 4 StGB)</p> <p>Versuchte einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1, Ziff. 2 Abs. 4 i. V. m. Art. 22 StGB)</p>	<p>Geldstrafe: 150 Tagessätze à 30 CHF, Probezeit von 2 Jahren</p> <p>Davon sind 10 Tagessätze durch Haft erstanden</p> <p>Busse: 900 CHF (oder alternativ Freiheitsstrafe von 9 Tagen)</p>	<p>Mai</p>
<p>Versuchte Nötigung (Art. 181 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB)</p> <p>Tätlichkeiten (Art. 126 StGB)</p>	<p>Gemeinnützige Arbeit: 600 Stunden, unbedingt</p> <p>Davon sind 344 Stunden durch Haft erstanden</p> <p>Busse: 300 CHF, wird ersetzt durch 12 Stunden gemeinnützige Arbeit</p>	<p>Mai</p>

Tab. 8: Erfüllte Tatbestände und Sanktionen der mit einem Strafbefehl abgeschlossenen Fälle von häuslicher Gewalt, welche in den Monaten Februar und Mai 2012 durch die Staatsanwaltschaft IV eröffnet worden waren.

2.4.8. Strafmass der Anklagen

Wie bereits erwähnt, werden die Akten, sobald die Staatsanwaltschaft Anklage erhebt, an das zuständige Gericht verschickt. Daher waren die Dossiers selbst nicht verfügbar, Angaben zum Strafmass konnten aber den ausgedruckten Anklageschriften entnommen werden.

Es gilt zu beachten, dass es sich bei der Angabe der Tatbestände um jene Tatbestände handelt, von denen die Staatsanwaltschaft der Meinung war, dass sie erfüllt seien. Was schlussendlich das Gericht befin-

Kosten der Staatsanwaltschaften für Fälle von häuslicher Gewalt, Prof. Dr. iur. Martin Killias

den wird, war zum Zeitpunkt der Datenerhebung noch offen. Dasselbe gilt bezüglich des Strafmasses, welches das von der Staatsanwaltschaft geforderte Strafmass darstellt.

In gewissen Fällen waren ausserdem keine Angaben zum geforderten Strafmass verfügbar, weil die Staatsanwaltschaft die Anträge erst in der Hauptverhandlung stellen wird.

Die erhobenen Daten werden in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tatbestände	Gefordertes Strafmass	Monat
Vergewaltigung (Art. 190 Abs. 1 StGB) Versuchte Vergewaltigung (Art. 190 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 StGB) Nötigung (Art. 181 StGB) Einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19a Ziff. 1 BetMG)	Freiheitsstrafe: 3 Jahre Busse: 500 CHF	Februar
Drohungen (Art. 180 Abs. 1, Abs. 2 lit. a StGB)	Geldstrafe: 90 Tagessätze à 30 CHF	Februar
Versuchte vorsätzliche Tötung (Art. 111 i.V.m. Art. 22 StGB)	Freiheitsstrafe: 6 Jahre	Februar
Versuchte vorsätzliche Tötung (Art. 111 i.V.m. Art. 22 StGB) Einfache Körperverletzungen (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 2 Abs. 1 und Abs. 4 StGB) Drohungen (Art. 180 Abs. 1, Abs. 2 lit. a StGB)	Freiheitsstrafe: 5 ½ Jahre	Februar

Kosten der Staatsanwaltschaften für Fälle von häuslicher Gewalt, Prof. Dr. iur. Martin Killias

<p>Einfache Körperverletzungen (Art. 123 Ziff. 1 und Ziff. 2 StGB) Tätlichkeiten (Art. 126 StGB) Drohungen (Art. 180 StGB)</p>	<p>Stationäre Massnahme</p>	<p>Mai</p>
<p>Versuchter strafbarer Schwangerschaftsabbruch (Art. 118 Abs. 2 i.V.m. Art. 22 StGB) Freiheitsberaubung (Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) Einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB) Tätlichkeiten (Art. 126) Drohung (Art. 180 StGB) Versuchte Nötigung (Art. 181 i.V.m. Art. 22 StGB)</p>	<p>k. A. (Staatsanwaltschaft stellt Anträge erst in der Hauptverhandlung)</p>	<p>Mai</p>
<p>Entführung (Art. 183 Ziff. 1 Abs. 2 StGB) Unrechtmässige Aneignung (Art. 137 Ziff. 2 Abs. 1 StGB) Verleumdung (Art. 174 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) Drohung (Art. 180 Abs. 1 STGB) Versuchte Nötigung (Art. 181 i.V.m. Art. 22 StGB) Beschimpfung (Art. 177 Abs. 1 StGB) Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179^{septies} StGB) Verstösse gegen das Strassenverkehrsgesetz (Art. 94 Ziff. 1 Abs. 1, Art. 95 Ziff. 2 SVG)</p>	<p>k. A. (Staatsanwaltschaft stellt Anträge erst in der Hauptverhandlung)</p>	<p>Mai</p>

Kosten der Staatsanwaltschaften für Fälle von häuslicher Gewalt, Prof. Dr. iur. Martin Killias

<p>Vergewaltigung (Art. 190 Abs. 1 StGB)</p> <p>Drohungen (Art. 180 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a StGB)</p> <p>Einfache Körperverletzungen (Art. 123 Ziff. 1 und Ziff. 2 Abs. 4 StGB)</p> <p>Tätlichkeiten (Art. 126 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b StGB)</p>	<p>Freiheitsstrafe: 4 ½ Jahre</p> <p>Busse: 1'000 CHF</p>	<p>Mai</p>
<p>Versuchte räuberische Erpressung (Art. 156 Ziff. 1 und Ziff. 3, Art. 140 Ziff. 4 i.V.m. Art. 22 StGB)</p> <p>Einfache Körperverletzungen (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 2 Abs. 3 StGB)</p> <p>Versuchte Nötigung (Art. 181 i.V.m. Art. 22 StGB)</p> <p>Drohungen (Art. 180 Abs. 1, Abs. 2 lit. a StGB)</p>	<p>k. A. (Staatsanwaltschaft stellt Anträge erst in der Hauptverhandlung)</p>	<p>Mai</p>
<p>Drohungen (Art. 180 Abs. 1, Abs. 2 lit. a StGB)</p> <p>Nötigung (Art. 181 StGB)</p> <p>Tätlichkeiten (Art. 126 Abs. 1, Abs. 2 lit. a StGB)</p>	<p>Freiheitsstrafe: 8 Monate</p> <p>Busse: 500 CHF</p>	<p>Mai</p>
<p>Drohungen (Art. 180 StGB)</p>	<p>Geldstrafe: 120 Tagessätze à 50 CHF</p> <p>Busse: 1'500 CHF</p>	<p>Mai</p>
<p>Versuchte Nötigung (Art. 181 i.V.m. Art. 22 StGB)</p> <p>Verstösse gegen das Ausländergesetz (Art. 115 Abs. 1 lit. b und Art. 120 Abs. 1 lit. e AUG)</p>	<p>Freiheitsstrafe: 10 Monate</p>	<p>Mai</p>

Tab. 9: Von der Staatsanwaltschaft IV für gegeben befundene Tatbestände sowie gefordertes Strafmass in den Fällen von häuslicher Gewalt, welche in den Monaten Februar und Mai 2012 eröffnet worden waren und in denen Anklage erhoben worden war.

2.4.9. Verfahrenskosten, Dauer einer allfälligen U-Haft, Anzahl Seiten der Dossiers und Erledigungsart

Wiederum wurden die Verfahrenskosten sowie der Träger dieser Kosten, die Anzahl Tage einer allfälligen Untersuchungshaft, die Anzahl Seiten der Dossiers und die Erledigungsart erhoben. Wie bereits erwähnt, waren in den Fällen, in denen Anklage erhoben worden war, nur die Anklageschriften verfügbar, was eine Erhebung der Seitenzahlen verunmöglichte. Ausserdem waren in diesem Stadium noch keine Angaben zu den auferlegten Kosten verfügbar, jedoch gab es in den meisten Fällen eine Aufstellung der bisher entstandenen Kosten (sog. Kostenblatt).

Weil nicht exakt dieselben Datenkategorien erhoben werden konnten, werden die Daten in zwei separaten Tabellen dargestellt.

Verfahrenskosten in CHF (Kostenträger)	Dauer U-Haft	Anzahl Seiten	Erledigungsart	Monat
1'000.- (Beschuldigte)	2 Tage	270	Strafbefehl	Februar
900.- (Beschuldigte)	57 Tage	- (keine Akte)	Strafbefehl	Februar
400.- (Beschuldigte)	5 Tage	205	Einstellungsverfügung	Februar
500.- (Beschuldigte)	-	70	Einstellungsverfügung	Februar
-	-	144	Sistierungsverfügung	Februar
500.- (Beschuldigte)	-	88	Einstellungsverfügung	Februar
900.- (Beschuldigte)	2 Tage	94	Strafbefehl	Mai
900.- (Beschuldigte)	10 Tage	159	Strafbefehl	Mai
900.- (Beschuldigte)	14 Tage	211	Strafbefehl	Mai

Kosten der Staatsanwaltschaften für Fälle von häuslicher Gewalt, Prof. Dr. iur. Martin Killias

k. A. (Staat)	-	75	Einstellungsverfügung	Mai
k. A. (Staat)	7 Tage	99	Einstellungsverfügung	Mai
k. A. (Staat)	12 Tage	160	Einstellungsverfügung	Mai
600.- (Beschuldigter)	-	60	Einstellungsverfügung	Mai
900.- (Beschuldigter)	15 Tage	238	Einstellungsverfügung	Mai

Tab. 10: Verfahrenskosten, Dauer einer allfälligen U-Haft, Anzahl Seiten der Dossiers und Erledigungsart der Fälle von häuslicher Gewalt, welche im Kanton Zürich in den Monaten Februar und Mai 2012 durch die Staatsanwaltschaft IV eröffnet worden waren und in denen es nicht zur Anklage gekommen war.

Kostenblatt (in CHF)	Dauer U-Haft	Erledigungsart	Monat
2'000.-	71 Tage	Erhebung Anklage	Februar
2'000.-	30 Tage	Erhebung Anklage	Februar
3'000.-	274 Tage	Erhebung Anklage	Februar
3'000.-	268 Tage	Erhebung Anklage	Februar
4'000.-	115 Tage	Anordnung Massnahme	Mai
3'000.-	8 Tage	Erhebung Anklage	Mai
3'000.-	192 Tage	Erhebung Anklage	Mai
6'000.-	215 Tage	Erhebung Anklage	Mai
18'000.-	193 Tage	Erhebung Anklage	Mai
1'000.-	51 Tage	Erhebung Anklage	Mai
3'000.-	18 Tage	Erhebung Anklage	Mai
1'200.-	49 Tage	Erhebung Anklage	Mai

Tab. 11: Bisher entstandene Kosten gemäss Kostenblatt, Dauer der U-Haft und Erledigungsart der Fälle von häuslicher Gewalt, welche im Kanton Zürich in den Monaten Februar und Mai 2012 durch die Staatsanwaltschaft IV eröffnet worden waren und in denen es zur Anklageerhebung gekommen war.

2.4.10. Durchschnittliche Tage U-Haft pro Fall

Von den total 26 Fällen kam der Beschuldigte in 21 Fällen in Untersuchungshaft. Im Gesamten befanden sich die Beschuldigten 1'608 Tage in U-Haft. Dies ergibt eine durchschnittliche Dauer von 61.85 Tagen Untersuchungshaft pro Fall.

3. Kostenschätzung

3.1. Vorbemerkungen

Unter Punkt 2. konnten zwar Daten zu den auferlegten und zum Teil auch zu den gemäss Staatsanwaltschaft entstandenen Auslagen erhoben werden. Diese Angaben stellen jedoch nicht die tatsächlich entstandenen Kosten dar. So sind beispielsweise die Lohnkosten nicht enthalten. Um die tatsächlichen Kosten erheben zu können, wurden die Seitenzahlen der Dossiers erhoben.

Es gilt jedoch darauf hinzuweisen, dass eine Kostenschätzung beruhend auf den Seitenzahlen einige Probleme mit sich bringt. So gab es beispielsweise einige Fälle, in denen der Beschuldigte neben den typischen Tatbeständen von häuslicher Gewalt (Körperverletzung, Tötlichkeit, Drohung, Nötigung, Beschimpfung) noch ganz andere Tatbestände erfüllt hatte (z.B. Missbrauch einer Fernmeldeanlage, Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung sowie Verstösse gegen das Betäubungsmittel-, das Strassenverkehrs- oder das Ausländergesetz). Dies bedeutet, dass in diesen Fällen jeweils ein Teil der Seiten nicht aufgrund des Gewaltvorfalls, sondern aufgrund einer ganz anderen Tathandlung produziert wurde. Manchmal gab es zwischen den Sachverhalten eine kausale oder zeitliche Verbindung, manchmal aber auch nicht. Eine Trennung der Seiten nach Art der Delikte stellte sich schnell als unmöglich heraus. Denn viele der Aktenpapiere betreffen alle oder zumindest mehrere der Delikte. So wird der Beschuldigte beispielsweise bei Einvernahmen (sowohl seitens der Polizei als auch seitens der Staatsanwaltschaft) in der Regel gleich zu allen Vorwürfen befragt. Auch Angaben zur Person des Beschuldigten und des Opfers sowie allfällige erkennungsdienstliche Abklärungen (z.B. DNA-Untersuchungen) betreffen in der Regel immer alle in Frage stehenden Delikte. Die Idee bestand dann darin, am Schluss die Seitenzahlen durch die Anzahl der Delikte zu dividieren und dann mit der Anzahl der Delikte von häuslicher Gewalt wieder zu multiplizieren. Aber auch von dieser Idee wurde schlussendlich wieder Abstand genommen. Ein wichtiger Grund bestand darin, dass bei den eingestellten Verfahren (welche ja einen beträchtlichen Anteil ausmachten) jeweils nicht entschieden wurde, welche Delikte denn nun tatsächlich erfüllt worden waren. Ausserdem wurde eine solche Rechnung allgemein für nicht repräsentativ befunden. Deshalb müssen die Resultate mit der Einschränkung verwendet werden, dass ein Teil der Kosten auf die Begehung von Delikten zurückzuführen ist, welche in keinem (direkten) Zusammenhang mit dem eigentlichen Vorfall von häuslicher Gewalt stehen.

Des Weiteren gilt es zu beachten, dass wichtige Dokumente in den Akten oft nicht nur als Original, sondern auch als Kopie zu finden sind. Bezüglich des

Zeit- (und damit Kosten-) Aufwandes stellt es natürlich durchaus einen Unterschied dar, ob eine A4-Seite Text geschrieben wird oder ob nur ein Blatt kopiert bzw. mehrmals ausgedruckt wird. Andererseits bedeuten gewisse Abklärungen und das Studium der Akten häufig einen beträchtlichen Mehraufwand. Es wurde die Annahme getroffen, dass sich diese Unterschiede schlussendlich in etwa die Waage halten und sich gegenseitig ausgleichen.

Mit diesen Problematiken im Hinterkopf wurden die folgenden Berechnungen angestellt.

Zuerst wurden die Lohnkosten geschätzt. Es wurde angenommen, dass in der Regel pro Fall Lohnkosten für zwei Personen entstehen: Für einen Staatsanwalt / eine Staatsanwältin sowie für einen Sekretär / eine Sekretärin bzw. einen juristischen Mitarbeiter / eine juristische Mitarbeiterin. Der brutto-Jahreslohn von Staatsanwälten wurde auf rund 160'000 CHF geschätzt, jener des anderen Mitarbeiters auf rund 100'000 CHF. Damit entstehen pro Jahr Lohnkosten von rund 260'000 CHF (inklusive 13. Monatslohn), was pro Monat zu Lohnkosten von 20'000 CHF führt. Von der Annahme ausgehend, dass der Arbeitssold ungefähr 45 Stunden pro Woche entspricht, ergäbe dies ungefähr 200 Stunden Arbeit pro Monat. Damit kostet eine Stunde Arbeit ungefähr 100 CHF.

Weiter wurde angenommen, dass pro Aktenseite ungefähr ein Aufwand von einer Stunde entsteht (wie erläutert mit der Annahme im Hinterkopf, dass sich ein zum Teil höherer und ein zum Teil kleinerer Zeitaufwand pro Seite ungefähr ausgleichen).

Damit kommt man zum Resultat, dass pro Aktenseite ungefähr ein Kostenaufwand von 100 CHF entsteht.

Diese 100 CHF pro Seite in einem Dossier wurden allen folgenden Berechnungen zugrunde gelegt. Es gilt zu betonen, dass es sich hierbei um eine Schätzung handelt, welche auf mehreren nicht im Detail überprüfbaren Annahmen beruht.

Zuletzt muss beachtet werden, dass Kosten, welche bei der Staatsanwaltschaft entstanden sind, nicht immer ganz sauber abgegrenzt werden konnten von Kosten, welche bei anderen Stellen entstanden sind. So waren beispielsweise auch die Polizeirapporte einer allfälligen Intervention vor Ort sowie die Protokolle der polizeilichen Einvernahmen in den Akten enthalten. Auch allfällige psychiatrische Gutachten waren in den Dossiers zu finden. Solche Unterlagen werden zwar nicht von der Staatsanwaltschaft produziert, jedoch müssen sie von ihr studiert werden. Es wurde angenommen, dass sich die Auseinandersetzung mit «fremden» Aktenpapieren und die Produktion von «eigenen» Aktenpapieren schlussendlich in etwa ausgleichen.

3.2. Kanton Aargau

Für die Schätzung der Kosten der Fälle von häuslicher Gewalt im Kanton Aargau im Jahr 2012 wurde wie folgt vorgegangen:

Im Jahr 2012 wurden total 568 Fälle von häuslicher Gewalt durch eine der sechs Bezirksstaatsanwaltschaften des Kantons Aargau bearbeitet. Von den verfügbaren Akten wurden 56 Fälle in die Erhebung eingeschlossen. Dabei handelt es sich um eine Stichprobe. In diese flossen einerseits alle (verfügbaren) Fälle, welche mit einem Strafbefehl abgeschlossen worden waren sowie alle (verfügbaren) Fälle, in denen die Tat im Januar, Februar, März, Juli, August oder September 2012 stattgefunden hatte. Nun gilt es jedoch jene Fälle abzuziehen, welche nur aufgrund der Tatsache in die Erhebung einbezogen wurden, dass sie mit einem Strafbefehl erledigt wurden. Diese Auswahl war zwar dem Ziel der Studie, auch Angaben zum Strafmass der Strafbefehle erheben zu können, dienlich, stellt jedoch keinen zulässigen Auswahlgrund für eine Stichprobe dar. Aus diesem Grund wurden von den erhobenen 56 nur 50 Fälle in die Berechnung eingeschlossen (bei den abgezogenen 6 Fällen handelt es sich um Strafbefehle, bei denen die Tat in einem anderen Monat als Januar, Februar, März, Juli, August oder September stattgefunden hatte).

Die Dossiers dieser 50 Fälle enthielten total 1'912 Seiten. Dies ergibt für diese 50 Fälle eine durchschnittliche Anzahl von 38.24 Seiten pro Fall. Multipliziert man dies mit der totalen Anzahl Fälle (568), dann ergibt dies eine totale Anzahl Seiten aller Fälle von häuslicher Gewalt im Kanton Aargau im Jahr 2012 von 21'720.32 Seiten. Wenn man dies nun mit dem geschätzten Kostenaufwand von 100 CHF pro Seite multipliziert, ergibt dies 2'172'032 CHF.

Gemäss den hier erhobenen Daten führten Fälle von häuslicher Gewalt (ohne Beschränkung auf häusliche Gewalt in einer Paarbeziehung) im Kanton Aargau im Jahr 2012 zu geschätzten Kosten von **2.17 Mio. Schweizer Franken**.

Nun gilt es jedoch noch zu bedenken, dass Fälle, in denen es zur Anklageerhebung kam, zwar zahlenmässig in die Erhebung miteinfließen konnten, jedoch von diesen Fällen keine Seitenzahlen erhoben werden konnten. Geht man von der Annahme aus, dass die Dossiers von Fällen, in denen Anklage erhoben wurde, eher umfangreicher sind, ist der oben genannte Betrag wohl tendenziell zu tief. Es bleibt zu hoffen, dass sich dies mit der Tatsache, dass Fälle aller Arten von häuslicher Gewalt in die Erhebung miteinbezogen werden mussten, in etwa ausgleicht.

3.3. Kanton Schwyz

Aufgrund der tieferen Fallzahlen konnte im Kanton Schwyz auf eine Stichprobe verzichtet werden, was die Berechnung massiv vereinfachte.

Im Kanton Schwyz wurden im Jahr 2011 total 33 Fälle von häuslicher Gewalt zwischen Ehe-, Lebens- oder eingetragenen Partnern durch eine der drei Bezirksstaatsanwaltschaften bearbeitet. Alle diese 33 Fälle konnten in die Erhebung eingeschlossen werden, jedoch war es in einem Fall nicht möglich die Anzahl der Seiten zu erheben, weshalb dieser Fall abgezogen werden muss. In den Dossiers der anderen 32 Fällen waren total 2'889 Seiten Papier enthalten. Wenn man nun wiederum davon ausgeht, dass pro Seite ein Kostenaufwand von ungefähr 100 CHF entsteht, dann erhält man ein Resultat von 288'990 CHF.

Somit führten Fälle von häuslicher Gewalt zwischen Ehe-, Lebens- oder eingetragenen Partnern im Kanton Schwyz im Jahr 2011 zu geschätzten Kosten von fast **289'000 Schweizer Franken**.

3.4. Kanton Waadt

Wie bereits erläutert, konnten im Kanton Waadt nur die Fälle erhoben werden, welche durch die Staatsanwaltschaft Lausanne (Ministère public de l'arrondissement de Lausanne) bearbeitet worden waren. Diese Staatsanwaltschaft ist zuständig für Fälle, welche sich auf dem Gebiet der beiden Bezirke Lausanne und Ouest lausannois ereignen.

Zuerst wurden die Kosten der Fälle berechnet, welche im Jahr 2011 durch die Staatsanwaltschaft Lausanne bearbeitet worden waren. Es handelt sich dabei um eine totale Anzahl von 49 Fällen, deren Dossiers insgesamt 1'761 Seiten Papier enthielten. Geht man wiederum von einem Kostenaufwand von 100 CHF pro Aktenseite aus, ergibt dies 176'100 CHF.

Somit entstanden der Staatsanwaltschaft Lausanne im Jahr 2011 für Fälle von häuslicher Gewalt zwischen Ehe-, Lebens- oder eingetragenen Partnern geschätzte Kosten von 176'100 CHF.

Gemäss statistischen Angaben der Website des Kantons Waadt¹ lebte im Bezirk Lausanne im Jahr 2011 eine ständige Bevölkerung von 152'355 Personen und im Bezirk Ouest lausannois von 68'974 Personen. Damit lebten im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Lausanne im Jahr 2011 total 221'329 Personen. Gemäss derselben Quelle lebten in allen 10 Bezirken des Kantons Waadt im Jahr 2011 total 721'561 Personen.

Dies stimmt nicht ganz mit den Zahlen des Bundesamtes für Statistik (BFS) überein, gemäss deren im Kanton Waadt im Jahr 2011 eine ständige Wohnbevölkerung von 725'944 Personen lebte. Es wird angenommen, dass es sich hierbei um Abweichungen aufgrund unterschiedlicher Definitionen handelt. Um die Kosten für den gesamten Kanton Waadt zu schätzen, wird jedoch auf die Zahlen des Kantons Waadt abgestützt, damit es sich um dieselbe Quelle handelt.

Rechnet man nun die (geschätzten) Kosten der Fälle von häuslicher Gewalt, welche der Staatsanwaltschaft Lausanne entstanden sind, mittels oben genannter Bevölkerungszahlen auf den gesamten Kanton Waadt hoch, erhält man einen Betrag von 574'108.6441 CHF.

Somit entstanden im gesamten Kanton Waadt im Jahr 2011 für Fälle von häuslicher Gewalt zwischen Ehe-, Lebens- oder eingetragenen Partnern geschätzte Kosten von rund **574'000 Schweizer Franken**.

¹ Direkter Link:

http://www.cartostat.vd.ch/carto.php?&lang=fr&typind=R&nivgeos=dist&curlldDom=0&curCodeDom=demo&urCodeTheme=pop_natio&curCodeInd=pop_31_12&curserie=2011

3.5. Kanton Zürich

Wie bereits erläutert, flossen im Kanton Zürich nur Fälle in die Erhebung ein, welche von der Staatsanwaltschaft IV in den Monaten Februar und Mai 2012 eröffnet worden waren. Es handelt sich dabei um qualifizierte Fälle von häuslicher Gewalt zwischen Ehe-, Lebens- und eingetragenen Partnern.

Im Februar 2012 wurden bei der Staatsanwaltschaft IV total 14 solcher Fälle eröffnet, im Mai 2012 waren es deren 21. Das Jahr 2012 war ein Schaltjahr, der Februar hatte also 29 Tage und das gesamte Jahr 366 Tage. Berechnet man nun zuerst die durchschnittliche Anzahl Fälle pro Tag der beiden Monate Februar und Mai (0.4828 und 0.6774) und dann wiederum deren Durchschnittswert (0.5801) und multipliziert dies mit der gesamten Anzahl Tage des Jahres 2012 (366) erhält man einen Wert von 212.3201.

Gemäss dieser Berechnung eröffnete die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich im Jahr 2012 zwischen 212 und 213 qualifizierte Fälle von häuslicher Gewalt zwischen Ehe-, Lebens- und eingetragenen Partnern.

Von den total 35 Fällen konnten die Seitenzahlen von 13 Dossiers erhoben werden. In diesen 13 Dossiers waren insgesamt 1'873 Seiten Papier enthalten. Geht man nun wiederum von einem geschätzten Kostenaufwand von 100 CHF pro Aktenseite aus, ergibt dies einen Betrag von 187'300 CHF. Pro Fall wäre dies ein geschätzter Kostenaufwand von 14'407.6923 CHF. Multipliziert man dies mit der oben berechneten Anzahl Fälle pro Jahr (212.3201), ergibt das einen Betrag von 3'059'042.6715 CHF.

Somit entstanden der Staatsanwaltschaft IV im Jahr 2012 für (qualifizierte) Fälle von häuslicher Gewalt zwischen Ehe-, Lebens- und eingetragenen Partnern geschätzte Kosten von **3.06 Mio. Schweizer Franken**.

Wiederum gilt es zu bedenken, dass die Fälle, in denen es zur Anklageerhebung kam, zwar zahlenmässig in die Erhebung einflossen, jedoch von diesen Fällen keine Seitenzahlen erhoben werden konnten. Damit ist anzunehmen, dass der obige Betrag tendenziell zu tief ist.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass keinerlei Daten dazu vorliegen, wie viele «unqualifizierte» Fälle von häuslicher Gewalt im Kanton Zürich von den allgemeinen Staatsanwaltschaften bearbeitet wurden – geschweige denn wie umfangreich die jeweiligen Dossiers waren. Auf eine Schätzung dieser Kosten muss darum leider verzichtet werden.

3.6. Schweiz

Das Ziel der Datenerhebung bei einigen Staatsanwaltschaften ausgewählter Kantone war von Beginn weg die spätere Hochrechnung dieser Daten auf die gesamte Schweiz.

Zu Anfang bestand die Idee, die Daten der beiden Kantone Zürich und Aargau auf die grösseren, städtischen Kantone, die Daten des Kantons Schwyz auf die kleineren, ländlichen Kantone und die Daten des Kantons Waadt auf die Kantone der Westschweiz hochzurechnen. Ausserdem sollte die Datenerhebung im Kanton Aargau die Kosten aller Fälle und jene im Kanton Zürich die Kosten der qualifizierten Fälle zeigen.

Beide Ideen waren so nicht umsetzbar. Einerseits zeigte sich, dass der Kanton Schwyz weder von seiner Bevölkerungsdichte, noch von seinem Anteil städtischer Bevölkerung als ländlich bezeichnet werden kann. Auch von seiner Bevölkerungsgrösse her befindet sich der Kanton Schwyz eher im Mittelfeld. Andererseits war es im Kanton Zürich nicht in diesem Sinne möglich, spezifisch die Kosten der qualifizierten Fälle zu berechnen, da die Dossiers aller Fälle, in denen Anklage erhoben worden war, nicht vor Ort verfügbar waren. Denn sobald die Staatsanwaltschaft Anklage erhebt, werden die Dossiers ans zuständige Gericht verschickt. Das beschränkte zeitliche und finanzielle Budget hat es schlicht nicht zugelassen, diese Fälle im ganzen Kanton Zürich zusammenzusuchen. Leider wird aber gerade die Tatsache, dass im Vergleich zu den anderen Kantonen in einem wesentlich grösseren Teil der Fälle Anklage erhoben wurde, auf den Umstand zurückgeführt, dass die Staatsanwaltschaft IV nur qualifizierte Fälle von häuslicher Gewalt behandelt. Somit konnten also genau die Seitenzahlen jener Fälle nicht erhoben werden, welche unseres Erachtens einen sehr wichtigen Bestandteil der qualifizierten Fälle darstellen.

Aus diesen Gründen musste ein anderer Weg gegangen werden. Um die 26 Kantone in Gruppen einteilen zu können, wurde auf die Bevölkerungsgrösse gemäss Daten des BFS (Stand 31. Dezember 2011) abgestellt. Aufgrund dessen wurde unterschieden zwischen kleinen Kantonen (mit einer ständigen Wohnbevölkerung von unter 100'000 Personen), mittleren Kantonen (zwischen 100'001 bis 450'000 Personen) und grossen Kantonen (über 450'001 Personen).

Damit zählen zu den grossen Kantonen die Kantone Aargau, Bern, Genf, St. Gallen, Waadt und Zürich; zu den mittleren die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Freiburg, Graubünden, Luzern, Neuenburg, Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Wallis und Zug; und zu den kleinen die Kantone Appenzell-Ausserrhododen, Appenzell-Innerrhododen, Glarus, Jura, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen und Uri.

Kosten der Staatsanwaltschaften für Fälle von häuslicher Gewalt, Prof. Dr. iur. Martin Killias

Auf eine Unterscheidung zwischen deutsch- und französischsprachiger Schweiz wurde verzichtet.

Damit war klar, dass die Kostenschätzungen der Kantone Aargau, Waadt und Zürich auf die anderen grossen Kantone und jene des Kantons Schwyz auf die anderen mittelgrossen Kantone hochgerechnet werden sollten. Jedoch waren von keinem der kleineren Kantone Daten erhoben worden. Von der Bevölkerungszahl am ehesten passend war der Kanton Schwyz. Deshalb wurde die Kostenschätzung des Kantons Schwyz auch für die Hochrechnung auf die kleineren Kantone verwendet. Dies auch mit dem Gedanken (und der Hoffnung), dass auf diese Weise die in den Kantonen Aargau und Zürich als eher zu tief angenommenen Kostenschätzungen in etwa ausgeglichen werden können.

Zuerst wurden daher die geschätzten Kosten der drei Kantone Aargau, Waadt und Zürich zusammengerechnet und durch die Summe ihrer Bevölkerungszahlen dividiert. Dies ergab einen Betrag von 2.1213. Diese Zahl wurde als Faktor für die Hochrechnungen der Kosten der anderen drei grossen Kantone verwendet. Somit wurden deren Bevölkerungsgrössen jeweils mit diesem Faktor multipliziert. Dies ergibt dann folgende Resultate:

Geschätzte Kosten für den Kanton **Bern** von **2'089'578 CHF**, für den Kanton **St. Gallen** von **1'024'919 CHF** und für den Kanton **Genf** von **976'931 CHF**.

Weiter wurden die geschätzten Kosten des Kantons Schwyz durch dessen Bevölkerungszahl dividiert, was einen Betrag von 1.9539 ergab. Mit diesem Faktor wurden nun sowohl die Bevölkerungsgrössen der mittelgrossen als auch jene der kleineren Kantone multipliziert. Dies ergibt dann für die mittelgrossen Kantone die folgenden Resultate:

Geschätzte Kosten für den Kanton **Basel-Landschaft** von **538'026 CHF**, für den Kanton **Basel-Stadt** von **363'924 CHF**, für den Kanton **Freiburg** von **556'213 CHF**, für den Kanton **Graubünden** von **377'861 CHF**, für den Kanton **Luzern** von **746'323 CHF**, für den Kanton **Neuenburg** von **338'382 CHF**, für den Kanton **Solothurn** von **502'133 CHF**, für den Kanton **Tessin** von **658'353 CHF**, für den Kanton **Thurgau** von **492'330 CHF**, für den Kanton **Wallis** von **619'429 CHF** und für den Kanton **Zug** von **224'902 CHF**.

Und für die kleinen Kantone lauten die Resultate wie folgt:

Geschätzte Kosten für den Kanton **Appenzell-Ausserrhoden** von **104'168 CHF**, für den Kanton **Appenzell-Innerrhoden** von **30'760 CHF**, für den Kanton **Glarus** von **76'626 CHF**, für den Kanton **Jura** von **137'832 CHF**, für den Kanton **Nidwalden** von **80'718 CHF**, für den Kanton **Obwalden** von **70'116 CHF**, für den Kanton **Schaffhausen** von **150'722 CHF** und für den Kanton **Uri** von **69'133 CHF**.

Rechnet man alle diese Beträge zusammen, ergibt dies für die gesamte Schweiz geschätzte Kosten von 16'323'553 CHF.

Somit werden die **gesamtschweizerischen Kosten** der Staatsanwaltschaften (inklusive gewisser polizeilicher Kosten) für Fälle von häuslicher Gewalt zwischen Ehe-, Lebens- und eingetragenen Partnern auf der Grundlage der erhobenen Daten auf rund **16.3 Mio. Schweizer Franken** pro Jahr geschätzt.

Noch einmal soll betont werden, dass es sich bei allen obigen Berechnungen um Schätzungen handelt, welche wiederum auf Schätzungen und einigen (nicht überprüfbaren) Annahmen beruhen.

Wesentlich aussagekräftiger wäre es gewesen, wenn man die Hochrechnungen nicht anhand der Bevölkerungszahlen der einzelnen Kantone, sondern aufgrund von Deliktszahlen der Kantone hätte anstellen können. Solche Daten sind aber beim BFS nicht (öffentlich) verfügbar. Leider war es aufgrund des beschränkten zeitlichen und finanziellen Budgets nicht möglich, diese Daten gezielt zu beschaffen oder gar eigens zu erheben.

4. Schlusswort

An dieser Stelle möchten wir uns ganz herzlich bei all jenen Personen bedanken, welche uns bei der Erhebung der Daten in enorm hilfsbereiter und zuvorkommender Art und Weise unterstützt haben. Ohne deren Engagement wären diese Untersuchungen nicht möglich gewesen.

Leider sind uns nicht alle namentlich bekannt, daher müssen wir uns auf die Nennung folgender Personen beschränken: von der Oberstaatsanwaltschaft Aargau Herr lic. iur. Philipp Umbricht sowie Frau Marion Wehrli, von der Staatsanwaltschaft Höfe Einsiedeln (SZ) Frau lic. iur. Nathalie Brantschen, von der Staatsanwaltschaft Innerschwyz (SZ) Frau Marianne Gerber sowie Frau Barbara Appert, von der Staatsanwaltschaft March (SZ) Herr lic. iur. Patrick Fluri sowie Frau Karin Hegner, im Kanton Waadt Frau Elodie Bonjour und Herr Jean-Luc Morel sowie von der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich Herr Dr. iur. Ulrich Weder und Frau lic. iur. Bettina Groth.